

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
R. 20.

Der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadt Riesa.

Nr. 283.

Donnerstag, 6. Dezember 1906.

50. Jahrgang

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Preis der Expedition in Riesa 2 Mark 50 Pfg., und außer Landes frei ins Haus 1 Mark 95 Pfg. Bei Abholung aus Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger bis zum 2. Mark 7 Pfg. Auch Fernabbestellungen werden angenommen. Einzelgenummern für die Räume des Postgebäudes bis zum 2. Mark 7 Pfg. und ohne Zuschlag.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Str. 40. Für die Redaktion verantwortlich: E. Langer in Riesa.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft erteilt auf Grund der Vorschrift in § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung nach der Fassung vom 30. Juni 1900 Genehmigung, daß im hiesigen Verwaltungsbezirke während der letzten drei Sonntage vor Weihnachten, am 9., 16. und 23. Dezember dieses Jahres, die Beschäftigung von Helfern, Bedienten und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zu folgenden Tageszeiten stattfinden:

- bei dem Verkaufe von Brot und weißer Bäckereiware (ausschließlich der Konditoreiwaren) ohne Zeitbeschränkung;
- bei dem Handel mit Milch mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung;
- bei dem Handel mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaren, Konditoreiwaren, sonstigen Ess- und Materialwaren, Tabak, Zigarren, Heizungs- und Beleuchtungs-materialien, Fleisch, Fleischwaren, Fischwaren von vormittags 7 bis 9 Uhr und vormittags 11 Uhr bis abends 7 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Stunden, während welcher etwa in den einzelnen Orten innerhalb dieser Zeiträume Gottesdienst gehalten wird;
- bei dem Handel mit anderen als den vorstehenden bereits genannten Gegenständen: von vormittags 11 Uhr bis abends 9 Uhr, jedoch ebenfalls mit Ausschluß der in diesen Zeitraum fallenden Gottesdienstzeit.

Großenhain, am 5. Dezember 1906.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 fg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat November dieses Jahres festgesetzte und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monate Dezember dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfoursage beträgt:

16 M. 80 Pfg. für 100 Kilo Hafer,
6 " 30 " " 100 " Heu,
4 " 94 " " 100 " Stroh.

Großenhain, am 5. Dezember 1906.

Nr. 787 D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Christmarkt in Riesa findet in diesem Jahre vom 16. bis mit 24. Dezember auf dem Albertplatze statt. Am letztgenannten Tage ist das Feilhalten nur bis abends 1 Uhr gestattet.

Das Feilhalten von Waren — Christbäume ausgenommen — auf dem Christ-

markte ist nur hiesigen Einwohnern gestattet; § 18 der Marktordnung für Riesa. Die Anweisung der Plätze erfolgt durch den Marktmeister gegen Bezahlung der üblichen Anzeigengebühren. An Sättelgeld wird der doppelte Betrag des in § 23 der Marktordnung festgesetzten Sättelgeldes erhoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Dezember 1906.

Rr.

Der Verkauf von Christbäumen innerhalb des Stadtbezirks Riesa ist nur Wohnbesitzern und solchen Personen gestattet, die sich über den rechtmäßigen Erwerb der Bäume schriftlich ausweisen können. Der diesen Erfordernissen nicht entsprechen kann, hat eine Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle entsprechende Haft, außerdem aber auch Beschlagnahme der zum Verkauf gestellten Christbäume zu gewärtigen.

Dieserjenige Händler, die ihren Wohnsitz in Riesa nicht haben, hier aber Christbäume feilbieten wollen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß sie nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 oder dafern die Feilbietung im Wanderlagerbetriebe erfolgen soll, nach § 4 cit. Gesetzes der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegen und daß sie außerdem, wenn ein Wanderlagerbetrieb in Frage kommt, die in § 2 des Gesetzes vom 23. März 1880 festgesetzten Steuer an die hiesige Gemeindekasse im Voraus zu entrichten haben. Zuwiderhandlungen werden nach § 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 bez. § 5 des Gesetzes vom 23. März 1880 bestraft.

Riesa, am 6. Dezember 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Riesa bleiben die Expeditionen des Rathauses

Montag, den 10. Dezember 1906

geschlossen. Unaufschlebbare Sachen werden vormittags von 10—11 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr erledigt.

Im Königlichen Standesamt werden Anzeigen über Totgeburten und Geburten vormittags von 8—¹/₂ 9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Dezember 1906.

Rr.

Die Pläne über die Auslegung eines Fernsprechtabels in der Bezirksoberbahnstraße Riesa-Röderau am östlichen Ende der Eisbrücke sowie über die Ankrüftung der auf der Südseite der Straße geführten oberirdischen Telegraphenlinie mit Querträgern liegt bei dem Postamt in Riesa vom 8. Dezember ab 4 Wochen aus.

Dresden u. A., 4. Dezember 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Salfe.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 6. Dezember 1906.

Der Christmarkt in Riesa findet vom 16. bis mit 24. Dezember auf dem Albertplatze statt. Im amtlichen Teile dieses Blattes erklärt der Rat eine Bekanntmachung, den Handel mit Christbäumen im Stadtbezirke Riesa betreffend, auf die wir hiermit, insbesondere die Christbaumhändler, noch ausdrücklich hinweisen. Selbster war die Frage, ob diejenigen, die außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Christbäume feilbieten, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen sind, nicht vollständig geklärt. Diese Frage ist jedoch, wie auch die bezeichnete Bekanntmachung zu erkennen gibt, nach neuerlichen Entscheidungen zu bejahen. Den auswärts wohnenden Händlern sei deshalb, wenn sie sich vor Strafe schützen wollen, empfohlen, bei den Gemeindebehörden ihres Wohnortes die Ausstellung eines Gewerbebescheines, sogenannten offenen Gewerbebescheines — eines von der Regierungsbehörde auszustellenden Wandergewerbebescheines bedarf es nach § 59 Ziffer 1 der Gewerbeordnung, da Christbäume zu den rohen Erzeugnissen der Forstwirtschaft zu rechnen sind, nicht beantragen und die hierauf festzusetzende Wandergewerbebescheine zu bezahlen. Auch wenn die Feilbietung der Christbäume im Wanderlagerbetriebe, d. h. auch wenn die Christbäume von einer festen Verkaufsstätte aus feilgeboten werden, ist die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nach § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 zu entrichten und der Besitz eines Gewerbebescheines erforderlich. Im letzteren Falle ist aber auch zur Gemeindekasse desjenigen Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird, dem Jahresbetrage der Wandergewerbebescheine gleich hohe, die Summe von 60 Mark nicht übersteigende Steuer für die Woche zu entrichten. (Gesetz vom 23. März 1880). Hat z. B. ein Christbaumhändler eine Wandergewerbebescheine von 20 M. für ein Jahr zu bezahlen, so hat er an die Gemeindekasse den gleich hohen Betrag — also 20 M. — für die Woche zu entrichten. Steuerfrei ist die Feilbietung von Christbäumen nur dann, wenn sie auf dem Christmarkte, also in der Zeit vom 16.—24. Dezember auf dem Albertplatze erfolgt.

Nächsten Montag bleiben aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs die Expeditionen des Rathauses geschlossen. Nur unaufschlebbare Sachen werden zu den in der betr. amtlichen Bekanntmachung der heutigen Nummer angegebenen Stunden erledigt.

Die Geschäftsräume der hiesigen Reichsbank bleiben Montag vormittag anlässlich des Königsbesuchs geschlossen.

Auch dieses Jahr hat die Buchhandlung von Joh. Hoffmann in Riesa, Hauptstraße 36, einen literarischen Weihnachts-Katalog herausgegeben. Er zeichnet sich durch außerordentliche Reichhaltigkeit aus, so daß wohl jeder bei Durchsicht desselben etwas Passendes für den Weihnachtstisch finden wird.

In den besonders geschmückten Räumen des Kongerthaus Besen's Café und Restaurant gastiert seit 1. Dezember die oberbayerische Gesangs-, Jodel- und Tänzertruppe „die lustigen Tölzer“, die abends auftritt. Die Vorstellungen der Truppe erfreuen sich eines guten Besuchs.

Seyda, Gestern, den 5. Dezember, abends ¹/₈ 1/2 Uhr fand im hiesigen Gasthause zum „Goldenen Adler“ eine öffentliche Versammlung statt, die von Herrn Gutsbesitzer Kändler einberufen worden war und vom Vorsitzenden des Konservativen Vereins für Riesa und Umgegend, Herrn Stadtrat Bretschneider aus Riesa, eröffnet und geleitet wurde. Nachdem Herr Bretschneider darauf hingewiesen hatte, daß die bürgerlichen Parteien angesichts der im Jahre 1908 stattfindenden Reichstagswahl schon jetzt darauf bedacht sein müßten, das hervorzuheben, was sie in der Vertretung gemeinsamer Interessen ein, hielt Herr Schriftsteller Calchow aus Dresden einen Vortrag über „Konservatismus und Mittelstand“. Redner führte aus, daß es der konservativen Partei nicht mehr genüge, sich auf den Adel, auf Grundbesitzer und auf Beamtentum zu stützen; sie wolle auch nicht eine Partei sein, die das Junkertum regieren lasse; ihr Parteihandpunkt müsse sich mit dem decken, was zum Wohle des gesamten Volkes erforderlich sei. Die persönlichen Interessen des Einzelnen seien mit dem Wohle des ganzen Staates verknüpft; das Rückgrat des Staates sei der Mittelstand, und ihn zu erhalten, sei das Bestreben der konservativen Partei. Ohne Mittelstand

würden wir entweder dem sozialdemokratischen Zukunftsstaate entgegenstreben, von dem doch niemand wisse, was er eigentlich vorstellt, oder es werde dahin kommen, daß wenige Einzelne mit wohlgefülltem Säckel regieren. Der Mittelstand umfasse zwar Elemente, die an sich heterogen sind, z. B. Hausbesitzer und Mieter; aber alle diese Elemente müssen dadurch unter einen Hut kommen, daß sie zur Erkenntnis der Kraft gelangen, die ihnen eigen ist, wenn sie einig sind. Das Standesbewußtsein muß gestärkt werden. Innerhalb der Zeit von etwas über einem Jahre hat die Mittelstandsbewegung bedeutende Fortschritte gemacht. Die Mittelstandsvereinigung stellt nun folgende Forderungen: 1. Schaffung eines gewerblichen Beirats für die Regierung, der aus Männern des Volks besteht, die im praktischen Leben tätig sind. Er hat der Regierung vorzutragen, wo die bessernde Hand anzusetzen hat, um die einzelnen Berufe zu heben. Solch ein Bestreben wird von der Regierung mit Dank aufgenommen werden; denn sie wünscht eine Stärkung des Mittelstandes; 2. Bekämpfung des Ausverkaufswesens und der Warenhäuser; 3. größere Fürsorge der Verwaltungsbehörde für den Mittelstand, insbesondere das Kleingewerbe, das infolge einer gewissen Schwermüdigkeit seiner Angehörigen, besonders im mündlichen und schriftlichen Gedankenaussprache, bei den Behörden nicht genug Ansehen genießt. Was die Gesetzgebung am Kleingewerbe verfehlt habe, müsse wieder gut gemacht werden; 4. Verbesserung des Submissionswesens. Das Unterbieten, dem bei staatlichen Ausschreibungen die Regierung vielfach selbst förderlich gewesen sei, das aber oft den Handwerker nicht auf seine Kosten kommen lasse, müsse aufgehoben; 5. Fortbildung im Gewerbe durch die Schule; 6. Einführung einer staatlichen Erbschaftsteuer. Die Einführung einer Reichserbschaftsteuer sei insofern bedenklich, als sie das von Bismarck gezeichnete System durchbreche, nach dem die direkten Steuern den Einzelstaaten, die indirekten dem Reiche gehören sollen; 7. Verhinderung der insoliden Bau- und Bodenspekulationen. Alle diese Forderungen sind von der konservativen Partei schon längst gestellt worden. Die Mittelstandsvereinigung wird daher im Konservatismus die Möglichkeit erblicken, daß ihre Forderungen Berücksichtigung finden, und die konservative